

Derzeitige Fassung

Präambel

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) und **§§ 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG)**, § 90 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) und § 51 Abs. 5 KiBiz NRW in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassungen hat der Rat der Hansestadt Wipperfürth in seiner Sitzung am 25.04.2023 die nachstehende VIII. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wipperfürth über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ beschlossen:

§ 2 Abs. 1

Aufnahmen, Ausscheiden, Ausschlussgründe

Die Aufnahme der Kinder erfolgt ausschließlich im Rahmen der bestehenden Kapazitäten. Ein Anspruch auf Aufnahme darüber hinaus besteht nicht. **Über die Aufnahme entscheidet der Maßnahmeträger im Einvernehmen mit der Schulleitung, dem jeweiligen Kooperationspartner und dem Schulträger.**

§ 2 Abs. 6

Aufnahmen, Ausscheiden, Ausschlussgründe

Ein vorzeitiges Ausscheiden ist beim Schulträger schriftlich zu beantragen. An- und Abmeldungen im laufenden Schuljahr sind nur in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Wohnsitzveränderungen, Wechsel der Schule, Arbeitslosigkeit, unvorhersehbarer Förder- und Betreuungsbedarf, Änderungen hinsichtlich der Personensorge) **nach Absprache mit der Schule und dem jeweiligen Kooperationspartner** möglich.

Vorgeschlagene Neufassung

Präambel

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) und § 90 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) und § 51 Abs. 5 KiBiz NRW in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Wipperfürth in seiner Sitzung am 25.10.2005 folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ beschlossen:

§ 2 Abs. 1

Aufnahmen, Ausscheiden, Ausschlussgründe

Die Aufnahme der Kinder erfolgt ausschließlich im Rahmen der bestehenden Kapazitäten. Ein Anspruch auf Aufnahme darüber hinaus besteht nicht. **Über die Aufnahme entscheidet der Schulträger im Einvernehmen mit der Schulleitung.**

§ 2 Abs. 6

Aufnahmen, Ausscheiden, Ausschlussgründe

Ein vorzeitiges Ausscheiden ist beim Schulträger schriftlich zu beantragen. An- und Abmeldungen im laufenden Schuljahr sind nur in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Wohnsitzveränderungen, Wechsel der Schule, Arbeitslosigkeit, unvorhersehbarer Förder- und Betreuungsbedarf, Änderungen hinsichtlich der Personensorge) **in Absprache zwischen Schulleitung und Schulträger** möglich.

Eine solche Abmeldung während des laufenden Schuljahres ist nur jeweils zum 1. des Monats möglich; die Abmeldung muss mindestens 14 Tage vor diesem Tag beim Schulträger eingegangen sein.

§ 2 Abs. 7

Aufnahmen, Ausscheiden, Ausschlussgründe

Ein Kind kann von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der „Offenen Ganztagschule“ aus wichtigem Grund vorübergehend oder dauerhaft ausgeschlossen werden, insbesondere wenn z. B.

das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
den Beitragszahlungen nicht nachgekommen wird oder
die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

Über den Ausschluss entscheiden **Schulleitung, Kooperationspartner und Schulträger** gemeinsam. Mit dem dauerhaften Ausschluss von der Teilnahme scheidet das Kind aus der Offenen Ganztagschule aus. Ein vorübergehender Ausschluss führt nicht zum Ausscheiden.

§ 3 Abs. 1

Elternbeiträge

Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen Elternbeitrag zu entrichten, der als Jahresbetrag festgesetzt und in monatlichen Teilbeträgen fällig wird. Die Höhe des Beitrages ergibt sich aus der Anlage, die Bestandteil der Satzung ist. Er darf 170,00 € pro Monat und Kind nicht übersteigen. Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so ist auf dessen wirtschaftliche Leistungsfähigkeit abzustellen. Mit dem Beitrag sind die Angebote während der offiziellen Schulzeiten abgegolten. Ferienangebote bzw. Ferienbetreuungen sowie die Mittagsverpflegung sind nicht eingeschlossen und sind gesondert zu zahlen.

Eine vorzeitige Abmeldung, die nicht als begründeter Ausnahmefall anzusehen ist, ist nur dann möglich, wenn der Platz im Folgemonat wieder neu besetzt werden kann.

§ 2 Abs. 7

Aufnahmen, Ausscheiden, Ausschlussgründe

Ein Kind kann von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der „Offenen Ganztagschule“ aus wichtigem Grund vorübergehend oder dauerhaft ausgeschlossen werden, insbesondere wenn z. B.

das Fehlverhalten des Kindes den ordnungsgemäßen Betrieb der offenen Ganztagschule erheblich stört,
das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
innerhalb eines Schuljahres zweimal Elternbeiträge auch nach Mahnung nicht gezahlt wurden und daher eine Vollstreckung durchgeführt werden musste oder
die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

Über den Ausschluss entscheiden **Schulleitung und Schulträger** gemeinsam. Mit dem dauerhaften Ausschluss von der Teilnahme scheidet das Kind aus der offenen Ganztagschule aus. Ein vorübergehender Ausschluss führt nicht zum Ausscheiden.

§ 3 Abs. 1

Elternbeiträge

Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen Elternbeitrag zu entrichten, der als Jahresbetrag festgesetzt und in monatlichen Teilbeträgen fällig wird.

Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die offene Ganztagschule; maßgeblich ist der im Aufnahmebescheid festgelegte Tag. Die Beitragspflicht endet entsprechend der Regelung in § 2 Abs. 4 mit dem Ende des Schuljahres; sie entsteht erneut, wenn entsprechend der genannten Regelung in § 2 Abs. 4 der Fall der automatischen Verlängerung der Anmeldung eintritt.

Die Höhe des Beitrages ergibt sich aus der Anlage, die Bestandteil

§ 4 Abs. 1

Berechnung des Elternbeitrags

Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld gemäß Bundeseltern- und Elternzeitgesetz bleibt bis zu einer Höhe von 300,00 € pro Monat anrechnungsfrei.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

Leben in einer Haushaltsgemeinschaft drei und mehr Kinder, sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

der Satzung ist. Er darf 170,00 € pro Monat und Kind nicht übersteigen. Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so ist auf dessen wirtschaftliche Leistungsfähigkeit abzustellen. Mit dem Beitrag sind die Angebote während der offiziellen Schulzeiten abgegolten. Ferienangebote bzw. Ferienbetreuungen sowie die Mittagsverpflegung sind nicht eingeschlossen und sind gesondert zu zahlen.

§ 4 Abs. 1

Berechnung des Elternbeitrags

Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld gemäß Bundeseltern- und Elternzeitgesetz bleibt bis zu einer Höhe von 300,00 € pro Monat anrechnungsfrei.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere Kind, das in der Haushaltsgemeinschaft lebt, sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.

§ 5 Abs. 2a

Ermäßigungen, Befreiungen

derzeit nicht vorhanden

§ 5 Abs. 2a

Ermäßigungen, Befreiungen

Empfänger von Leistungen

zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem zweiten Sozialgesetzbuch,

nach dem dritten und vierten Kapitel des zwölften Sozialgesetzbuches,

nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,

des Kinderzuschlags gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes,

des Wohngeldes nach dem Wohngeldgesetz

werden für die Monate des Bezugs dieser Leistungen der ersten Einkommensgruppe zugeordnet und damit beitragsfrei gestellt.

Bereits zu viel gezahlte Beiträge für die Monate des Leistungsbezuges werden zurückerstattet.